

# Leben mit Testament

## Ein kleiner Ratgeber

### **Lebens- und Sterbepraxis e. V.**

Pestalozzistrasse 3  
60385 Frankfurt am Main  
[info@lebens-sterbepraxis.de](mailto:info@lebens-sterbepraxis.de)  
[www.lebens-sterbepraxis.de](http://www.lebens-sterbepraxis.de)

Spendenkonto Frankfurter Volksbank  
Bankleitzahl 501 900 00, Konto-Nr. 6200 9867 40,  
**Stichwort:** Hospiz

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Testamentarische Gestaltung oder gesetzliche Erbfolge?</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Die einfachste Form: das eigenhändige Testament</b> .....	<b>6</b>
<b>3. Das notarielle Testament</b> .....	<b>8</b>
<b>4. Kann man sein Testament nachträglich ändern?</b> .....	<b>8</b>
<b>5. Das gemeinschaftliche Testament</b> .....	<b>10</b>
<b>6. Der Erbvertrag - nicht nur für Ehegatten</b> .....	<b>12</b>
<b>7. Ein Testament für Familien mit behinderten Familienangehörigen</b> .....	<b>12</b>
<b>8. Das Vermächtnis – Verfügung über bestimmte Vermögenswerte</b> .....	<b>13</b>
<b>9. Was ist eine Auflage?</b> .....	<b>15</b>
<b>10. Was ist der Pflichtteil? Wer bekommt ihn?</b> .....	<b>16</b>
<b>11. Muss ich in meinem Testament einen Testamentsvollstrecker einsetzen?.....</b>	<b>18</b>
<b>12. Wann ist eine Schenkung sinnvoll?</b> .....	<b>19</b>
<b>13. Was ist eine Stiftung? Welche Vorteile hat sie?</b> .....	<b>21</b>
<b>14. Sind noch Fragen offen?</b> .....	<b>22</b>
<b>15. Wie hoch sind die aktuellen Erbschaftssteuersätze?</b> .....	<b>23</b>
<b>16. Notargebühren</b> .....	<b>25</b>

## Vorwort

Die meisten Menschen haben den Wunsch, zuhause oder in einer vertrauten Umgebung im Kreise ihrer Angehörigen zu sterben. Doch die Wirklichkeit in Deutschland sieht ganz anders aus: ca. 70% der Menschen beenden ihr Leben vereinsamt in einem Krankenhaus oder Pflegeheim.

Das wollen die Gründer des Vereins Lebens- und Sterbepaxis e. V. mit ihrem innovativen Konzept der Sterbebegleitung ändern. Ihre Hospizidee steht für ein Leben vor dem Tod, für eine konsequente Ausrichtung an den individuellen Bedürfnissen und Wünschen des Patienten unabhängig von Nationalität, Glaube oder sexueller Identität. Unser Hospiz soll ein Ort sein, an dem bis zu 12 schwerstkranke Menschen ihre letzte Lebensphase würdevoll abschließen und in Ruhe sterben können.

Um unsere Vision Wirklichkeit werden zu lassen, bedarf es vieler aktiver Mitglieder. Wir brauchen zudem fördernde Mitglieder, die unsere Arbeit insbesondere finanziell durch ihren Mitgliedsbeitrag, durch steuerlich abzugsfähige Spenden, aber auch durch Anregungen, Ideen und Netzwerke unterstützen. Für den laufenden Hospizbetrieb benötigen wir neben den hauptamtlichen Kräften Menschen, die - ohne Mitglied zu werden -, ehrenamtlich und auf Zeit in bestimmten Projektbereichen mitarbeiten.

Vor allem aber brauchen wir für die Planungs- und Startphase sowie später für den laufenden Hospizbetrieb Geldgeber und Sponsoren, die uns zuverlässig und kontinuierlich mit Zuwendungen und Spenden großzügig unterstützen. Dies können auch Einzelpersonen sein, die uns aus ihrem Vermögen mit einer Schenkung oder in ihrem Testament mit einem Vermächtnis bedenken wollen. Speziell für diese Gruppe von Menschen und ihre eingehende Information sind die nachfolgenden Ausführungen gedacht.

An dieser Stelle möchten wir uns ausdrücklich bei der Geschäftsführung der Deutschen Herzstiftung in Frankfurt am Main bedanken, ohne deren Zustimmung wir wesentliche Auszüge aus der Broschüre „Testament mit Herz“ nicht hätten übernehmen können. Die rechtlichen Erläuterungen und Zahlenwerte geben den derzeitigen Stand wieder. Da wir selbst keine rechtliche Beratung leisten können und dürfen, verweisen wir bei Beratungsbedarf auf die von uns aufgeführten Kontaktstellen in Abschnitt 14.

Frankfurt, Juli 2010

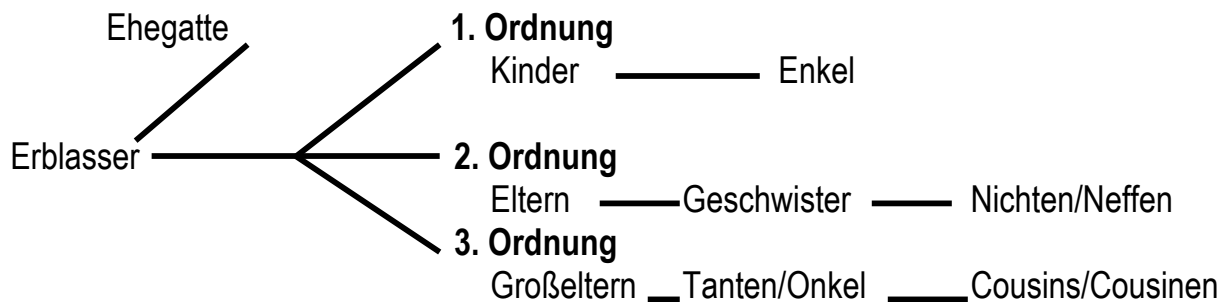
Der Vorstand

## 1. Testamentarische Gestaltung oder gesetzliche Erbfolge?

Es ist Teil einer befriedigenden und umfassenden Lebensplanung, auch Verfügungen über die eigene Zeit hinaus zu treffen. Es ist ein beruhigendes Gefühl, sichergestellt zu haben, dass die Werte, die sich im Laufe eines Lebens angesammelt haben, später genau nach den eigenen Wünschen und zum Nutzen derer, die einem nahe stehen oder die man unterstützen möchte, verwendet werden.

Eine solche Festlegung trifft man in seinem Testament. Dazu ist zu sagen, dass natürlich niemand gezwungen ist, ein solches zu verfassen, denn schließlich gibt es eine gesetzlich geregelte Erbfolge, die genau festlegt, wie ein Vermögen unter den Hinterbliebenen aufzuteilen ist. Ihr liegt die allgemeingültige menschliche Erfahrung zu Grunde, dass man natürlich in erster Linie diejenigen bedenken möchte, die einem am nächsten stehen - also Ehegatten, Kinder und Enkel. Wenn diese nicht vorhanden sind, treten andere Verwandte als Erben an ihre Stelle.

Für diesen Fall hat das Erbrecht verschiedene Ordnungen vorgesehen:



**Erben 1. Ordnung** sind die Abkömmlinge des Verstorbenen, also in erster Linie seine Kinder. Sollten diese nicht mehr leben, so treten wiederum deren Kinder, also die Enkel des Erblassers, an ihre Stelle. Erblasser ist in der juristischen Fachsprache derjenige, der gestorben ist und dessen Vermögen (der Nachlass) aufgeteilt wird.

**Erben 2. Ordnung** sind die Eltern des Verstorbenen und deren Abkömmlinge, also Mutter, Vater, Bruder und Schwester sowie deren Kinder, also Nichten und Neffen des Erblassers.

**Erben 3. Ordnung** schließlich sind die Großeltern und deren Kinder und Enkelkinder, also Tanten und Onkel sowie Cousins und Cousinen des Verstorbenen.

Erben der ersten Ordnung schließen Erben der folgenden beiden Ordnungen aus, Erben der zweiten Ordnung, die nur dann zum Zuge kommen können, wenn solche der ersten Ordnung nicht vorhanden sind, schließen Erben der dritten Ordnung aus.

**Beispiel:** Wenn also ein Erblasser ohne Testament stirbt und eine Tochter, einen Enkel (deren Kind) und noch beide Eltern hinterlässt, so erbt nur die Tochter. Als Erbin erster Ordnung schließt sie die Eltern als Erben zweiter Ordnung aus. Innerhalb der ersten Ordnung steht sie als Tochter des Erblassers in der Erbfolge vor dem eigenen Kind.

Wir haben es hier also mit einem einfachen Prinzip zu tun: Je näher die Verwandtschaft, desto höher der Platz in der Erbfolge.

### Tipp

Wenn Sie in Ihrem Fall mit der gesetzlichen Erbfolge einverstanden sind, dann brauchen Sie kein Testament zu verfassen. Möchten Sie von der gesetzlichen Rangfolge abweichen, müssen Sie ein Testament errichten bzw. einen Erbvertrag schließen. Hierdurch können Sie frei bestimmen, wer was von Ihrer Hinterlassenschaft bekommen soll – mit einer Einschränkung, die der Gesetzgeber geschaffen hat: das Pflichtteilsrecht.

Innerhalb einer Ordnung erben die Erbberechtigten zu gleichen Teilen. Sind also zwei Kinder vorhanden, so erben sie gleichberechtigt - deren etwaige eigene Kinder erben, wie oben ausgeführt, nichts. Sollte aber einer der beiden schon gestorben sein und eigene Kinder hinterlassen, so geht der Erbanspruch auf diese über. Letztgenanntes Rangfolgeprinzip gilt natürlich auch innerhalb der zweiten und dritten Ordnung. Die Geschwister erben daher beispielsweise nur, wenn ein Elternteil vorverstorben ist.

**Beispiel:** Herr Schmitz, verwitwet und allein stehend, hat zwei Kinder, Julia und Dirk. Der Sohn Dirk ist ebenfalls gestorben und hinterlässt seinerseits zwei Kinder, Jonas und Daniel. Wenn Herr Schmitz stirbt, erbt seine Tochter Julia die eine Hälfte seines Vermögens und Jonas und Daniel, als Abkömmlinge Dirks, die andere Hälfte, also jeder ein Viertel. Hätte ihr Vater Dirk noch gelebt, so hätte dieser geerbt und sie hätten nichts erhalten. Wenn aber der Verstorbene verheiratet war und der Ehegatte noch lebt, so hat dieser einen eigenen Erbanspruch neben den Verwandten.

Da es aber verschiedene juristische Formen der ehelichen Güterstände gibt, stellt sich dieser Sachverhalt manchmal etwas komplizierter dar als im Beispiel.

**Grundsätzlich gilt:** Haben die Ehegatten nichts vereinbart, leben sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Der überlebende Ehegatte erbt dann gemäß der gesetzlichen Erbfolge neben den Erben der ersten Ordnung ein Viertel des

Nachlasses und bekommt noch ein weiteres Viertel als Zugewinnausgleich. Insgesamt erhält der Ehegatte in diesem Fall die Hälfte.

Zu beachten für den Erben ist noch, dass er als Rechtsnachfolger in die Fußstapfen des Erblassers tritt. Er erbt also nicht nur das Vermögen, sondern auch die Schulden des Verstorbenen. Daher hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, die Erbschaft innerhalb von sechs Wochen auszuschlagen.

Wenn keine gesetzlichen Erben vorhanden sind und keine testamentarische Regelung vorliegt, erbt der Staat.

## **2. Die einfachste Form: das eigenhändige Testament**

Wenn Sie feststellen, dass die gesetzliche Erbfolge nicht so ist, wie Sie sich die Verteilung Ihres Vermögens vorstellen, da in diesem Fall Personen oder auch Institutionen, die Sie bedenken möchten, ausgeschlossen wären, sollten Sie ein Testament verfassen.

Die einfachste Form ist das eigenhändige Testament. Für dieses gelten nur wenige Formvorschriften, damit es gültig ist:

- Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sein.
- Sie müssen das gesamte Testament von Anfang bis Ende mit der Hand schreiben. Maschinen- oder computergeschriebene Testamente, die lediglich eigenhändig unterschrieben werden, sind nicht rechtswirksam! Genau sowenig Gültigkeit hat ein etwa mit dem Kassettenrekorder oder Diktiergerät aufgenommenem letzter Wille, wie präzise er auch immer formuliert sein mag.
- Sie müssen das Testament am Ende mit vollem Vor- und Zunamen unterschreiben und sollten es unbedingt mit Ortsangabe und Datum versehen.
- Wenn Ihr Testament länger als eine Seite ist, sollten Sie die Seiten nummerieren und zusammenheften. Für die Gültigkeit des Testaments ist die Unterschrift auf der letzten Seite ausreichend.

Diese Formvorschriften dienen der Klarheit, sollen jegliche Zweifel an der Identität des Erblassers ausschließen und sicherstellen, dass es sich wirklich um das jüngste und damit das gültige Testament handelt.

Auch die Bestimmungen im Testament müssen vom Erblasser persönlich festgelegt und nicht etwa anderen überlassen werden. Ein Zusatz wie: „... Die Bestimmung meiner Erben überlasse ich meinem Sohn Jens ...“ ist also unzulässig.

Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, sollten die Angaben im Testament so konkret und eindeutig wie möglich abgefasst werden.

Ein **Beispiel** für ein gültiges Testament ist Folgendes:

Testament

*Ich, Karl Mustermann, geb. am 01.03.1946 in Passau, setze meinen einzigen Sohn Johannes zu meinem Alleinerben ein. Meine Nichte Sophie soll einen Betrag von Euro 5.000,00 erhalten.*

*Passau, den 01.07.2009*

*Karl Mustermann*

Das ist klar und eindeutig: Der Sohn Johannes erbt das gesamte Vermögen seines Vaters Karl Mustermann, muss aber dessen Nichte Sophie einen Betrag von € 5.000,00,- auszahlen.

Sie können Ihr Testament zu Hause aufbewahren, dann kann es aber passieren, dass es verloren geht, nicht wieder gefunden wird oder mit einem älteren Testament verwechselt wird. Daher gibt es die Möglichkeit, das Testament in amtliche Verwahrung zu geben. Das können Sie bei Ihrem Amtsgericht vor Ort tun.

Das Geburtsstandesamt erhält bei Hinterlegung eine Nachricht über die Testamentserrichtung. Geht bei diesem nun die Todesmeldung ein, wird das Gericht benachrichtigt, das Testament wird eröffnet und der Erbe entsprechend informiert. Zwar ist grundsätzlich auch jedermann verpflichtet, ein Testament nach dem Ableben des Erblassers, wenn er es findet, beim Nachlassgericht abzugeben. Jedoch kann das Gegenteil passieren, wenn beispielsweise das handschriftliche Testament nach Ihrem Tod von demjenigen gefunden wird, der von Ihnen gerade von der Erbschaft ausgeschlossen wurde.

Es ist daher ratsam, das Testament bei Gericht zu hinterlegen und nicht zu Hause aufzubewahren. Dies kostet zwar etwas, jedoch ist die Hinterlegungsgebühr gering und jeweils abhängig von dem Wert des Nachlasses. Hier empfiehlt sich die konkrete Nachfrage beim zuständigen Gericht.

Möchten Sie Ihren letzten Willen dennoch zu Hause verwahren, so sollte eine Vertrauensperson informiert sein. Dieser sollte mitgeteilt werden, wo sich das Testament befindet, damit es sicher berücksichtigt werden kann.

### **3. Das notarielle Testament**

Schließlich können Sie Ihr Testament auch vor dem Notar errichten. Ein notarielles Testament hat den Vorteil, dass Sie fachkundig beraten werden und Ihr letzter Wille so formuliert ist, dass weder beim Nachlassgericht noch bei den von Ihnen bedachten Personen Missverständnisse darüber aufkommen, was Sie für den Fall Ihres Todes bestimmt haben.

Sinnvoll ist ein notarielles Testament insbesondere dann, wenn Sie komplexere Anordnungen treffen möchten. Darüber hinaus ist es eine Möglichkeit für kranke Menschen, die nicht mehr in der Lage sind; ein eigenhändiges Testament zu errichten. Ferner ist die Errichtung eines notariellen Testaments schon ab dem 16. Lebensjahr möglich.

Vereinbaren Sie einen Termin beim Notar, der dann mit Ihnen Ihre Wünsche bespricht, Sie juristisch berät und anschließend das Testament aufnimmt. Dieses muss nicht handschriftlich verfasst werden, denn Ihre Identität ist durch die Überprüfung durch den Notar zweifelsfrei festgestellt.

Ebenso gehört es zu seinen Amtspflichten, die Testierfähigkeit des Erblassers zu überprüfen. Das notarielle Testament kann daher nicht so leicht angefochten werden.

Die Notargebühren finden Sie am Ende dieses kleinen Ratgebers.

### **4. Kann man sein Testament nachträglich ändern?**

Die Antwort ist ein klares Ja. Wenn Sie einmal Ihren letzten Willen verfasst oder zur Niederschrift einen Notar aufgesucht haben, sind Sie keineswegs dauerhaft daran

gebunden. Einschränkungen können sich allerdings bei einem gemeinschaftlichen Testament ergeben!

Sie können Ihre Verfügung jederzeit ändern, müssen dazu jedoch einige Dinge beachten:

Man kann den letzten Willen ändern oder widerrufen. Der Unterschied besteht darin, dass Sie bei der Änderung nur Abschnitte oder Passagen ändern, das Testament in seiner gesamten Form aber bestehen bleibt. Soll es hingegen vollkommen oder in wesentlichen Teilen ungültig werden und sollen gleichzeitig andere letztwillige Verfügungen getroffen werden, so ist es am einfachsten, es zu widerrufen und einen neuen letzten Willen zu verfassen.

### **Änderung**

Ein eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Testament lässt sich am einfachsten ändern: Sie schreiben einfach die Abschnitte neu, die Sie ändern möchten, und legen diese dem schon bestehenden Testament bei. Natürlich müssen Sie diese Änderungen unterschreiben und mit Datum versehen, andernfalls wissen Ihre Erben bei mehreren Änderungen nicht, welches die jüngste und damit gültige Form ist.

Wenn Sie ein notarielles Testament ändern möchten, so ist auch dies ebenfalls unproblematisch: Gehen Sie einfach erneut zu Ihrem Notar und teilen ihm die Änderung mit. Er wird sie aufnehmen und dem Testament beifügen.

### **Widerruf**

Ein eigenhändig geschriebenes Testament lässt sich am leichtesten dadurch widerrufen, dass Sie es vernichten. Denn wenn Sie es nur durchstreichen oder mit dem Vermerk „ungültig“ versehen, könnten potentielle Erben hinterher anzweifeln, dass dieser Ungültigkeitsvermerk von Ihnen stammt.

Ein notarielles Testament können Sie entweder widerrufen, indem Sie es aus der amtlichen Verwahrung nehmen, oder Sie erstellen ein weiteres Testament. Um das Testament aus der amtlichen Verwahrung herauszunehmen, müssen Sie lediglich den Hinterlegungsschein beim Nachlassgericht abgeben und erhalten das Testament zurück. Damit wird es automatisch ungültig.

Sie können jedoch auch ein neues - handschriftliches oder notarielles - Testament verfassen, indem Sie das erste widerrufen, und dieses wird dann auch ungültig, wenn Sie es nicht aus der amtlichen Verwahrung nehmen.

So können Sie also theoretisch ein ausgesprochen kompliziertes und aufwendig erstelltes, notariell verfasstes Testament, in dem zahlreiche Personen bedacht werden, durch einen handschriftlichen Zweizeiler ungültig machen und neue letztwillige Verfügungen treffen. Nur sollte man bedenken, dass dies ein ungewöhnliches Verhalten wäre und zu allerlei Spekulationen über die Geschäftsfähigkeit des Erblassers führen und damit möglichen Streitereien Tür und Tor öffnen könnte.

## 5. Das gemeinschaftliche Testament

Ehegatten und eingetragene Partner können zusammen ein gemeinschaftliches Testament erstellen; Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft oder Verlobten ist dies nicht möglich. Die Ehegatten können sowohl ein handschriftliches Testament als auch ein notarielles Testament erstellen.

Bei einem gemeinschaftlichen Testament werden vom Gesetzgeber einige Formerleichterungen gewährt. Es genügt, wenn ein Ehegatte das Testament handschriftlich aufsetzt, mit Datum und Ort versieht und es unterzeichnet, und der andere Ehegatte es ebenfalls mit Datum und Ort versieht und unterzeichnet. Um allerdings Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte der andere Ehegatte den Zusatz einfügen: ***Dies ist auch mein letzter Wille.*** oder ***Dies ist auch mein Testament.***

In das Testament können die Ehegatten ebenso einseitige wie auch wechsel-bezügliche Verfügungen aufnehmen. Was ist darunter zu verstehen?

Eine wechselbezügliche Verfügung ist eine Verfügung auf Gegenseitigkeit, wie im folgenden **Beispiel**:

*Unser Testament*

*Wir setzen uns gegenseitig zum Alleinerben ein. Erben des Längerlebenden sind unsere drei Kinder Christine, Markus und Stella.*

*Offenbach, 11. Juli 2004*

*Karl Mustermann*

*Dies ist auch mein letzter Wille.*

*Offenbach, 11. Juli 2004*

*Gertrude Mustermann*

Gertrude Mustermann hat in diesem Beispiel ihren Mann Karl zum Alleinerben bestimmt. falls er sie überleben sollte, was sie vermutlich nicht getan hätte, wenn er im umgekehrten Fall seine Geliebte - um ein drastisches Beispiel zu wählen - als Alleinerbin eingesetzt hätte. Also wäre die eine Verfügung nicht ohne die andere zustande gekommen.

Auch die Verfügung, dass die drei Kinder den Überlebenden beerben sollen, ist im Zweifel wechselbezüglich und kann nur gemeinschaftlich wieder aufgehoben oder geändert werden - was nach dem Ableben des Partners naturgemäß nicht mehr möglich ist.

Daher sollte man überlegen, ob man eine Änderungsklausel für den Überlebenden in das Testament aufnimmt. Durch diese kann die Bindungswirkung eingeschränkt bzw. völlig ausgeschlossen werden. Leben beide Ehegatten, kann eine wechselbezügliche Verfügung nur dann von einem Ehegatten widerrufen werden, wenn der Widerruf vor einem Notar erklärt wird. Um wirksam zu sein, muss diese Erklärung dem anderen Ehegatten zugehen.

Dies sollte bei der Abfassung reiflich bedacht werden. Auch in diesem Fall gilt, dass es im Zweifel die bessere Entscheidung ist, die Gebühren für eine umfassende juristische Beratung und die Abfassung eines notariellen Testaments in Kauf zu nehmen.

Ob Sie das handschriftliche Testament zu Hause aufbewahren oder in amtliche Verwahrung geben, bleibt Ihnen überlassen - wobei auch hier gilt, was wir bereits für den Fall des normalen Testaments gesagt haben. Wenn Sie es jedoch in amtliche

Verwahrung geben, können Sie es auch nur gemeinschaftlich, d. h. bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Ehegatten, wieder aus der amtlichen Verwahrung nehmen.

## **6. Der Erbvertrag - nicht nur für Ehegatten**

Der Erbvertrag ist dann sinnvoll, wenn Verfügungen getroffen werden sollen, die das gemeinschaftliche Testament nicht regeln kann oder wenn Vereinbarungen mit anderen Personen als dem Ehegatten abgeschlossen werden sollen, zu denen auch kein verwandtschaftliches Verhältnis bestehen muss. Insbesondere kann der Erbvertrag daher für unverheiratete Paare oder zur Regelung des Übergangs des Geschäftsbetriebs auf die nächste Generation von Interesse sein.

Ein solcher Vertrag muss vor dem Notar und zwischen mindestens zwei Personen geschlossen werden. Wenn Sie einen Erbvertrag abschließen möchten, müssen Sie sich mit Ihrem Vertragspartner einigen, dass er oder ein Dritter als Erbe, Vermächtnisnehmer oder Begünstigter einer Auflage bedacht werden soll.

Bevor Sie einen Erbvertrag abschließen, denken Sie daran, dass Sie diesen Vertrag ohne die Mitwirkung des Vertragspartners nicht ändern oder widerrufen können. In Betracht kommt hier jedoch die Verankerung eines Rücktrittsrechts. Da ein Erbvertrag vor dem Notar geschlossen werden muss, lassen Sie sich am besten von ihm ausführlich beraten.

## **7. Ein Testament für Familien mit behinderten Familienangehörigen**

Eltern von behinderten Kindern machen sich oft Gedanken darüber, wer sich nach dem eigenen Tod um die Kinder kümmern wird. Dabei geht es nicht nur darum, welche Person das Kind betreuen oder wie das Leben des Kindes gestaltet werden soll, sondern auch die finanzielle Absicherung will bedacht sein.

Um ihr behindertes Kind abzusichern, übertragen Eltern oft große Vermögenswerte auf ihre Kinder - zu Lebzeiten durch Schenkungen oder testamentarisch durch Erbeinsetzung. Dabei wird vergessen, dass die Sozialhilfe zwar die Grundversorgung (z. B. die Heimversorgung) übernimmt, aber der Empfänger der Leistung zunächst sein eigenes Vermögen verbrauchen muss. Bis auf ein so genanntes Schonvermögen muss also erst das Vermögen des Kindes, sei es geschenkt oder geerbt, herangezogen werden, bevor die staatliche Unterstützung greift. Angesichts

der hohen Kosten eines Heimaufenthalts, ist das eigene Vermögen des Kindes oft sehr schnell aufgebraucht.

Das so genannte Behindertentestament bietet Eltern die Möglichkeit, ihr Vermögen auf ihr Kind zu übertragen, ohne dass der Staat darauf zugreifen kann. Hier wird das behinderte Kind als nicht befreiter Vorerbe eingesetzt, was dazu führt, dass über den Stamm des Vermögens keine Verfügungen getroffen werden dürfen.

Nach dem Tod des Behinderten erben zum Beispiel die Geschwister oder eine Einrichtung für Behinderte. Die Erträge des Vermögens kann der Behinderte neben den Leistungen der Sozialhilfe verbrauchen.

Im Testament wird Testamentsvollstreckung angeordnet und ein Testamentsvollstrecker ernannt, der die Umsetzung des letzten Willens überwacht und sicherstellt.

Eltern sollten in ihrem Testament ganz genau festlegen, was der Testamentsvollstrecker zu tun hat und auf was bei ihrem Kind zu achten ist. Sei es die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung, die Anschaffung bestimmter Kleidung, die dem Kind besonders gefällt, Reisen oder Ausflüge mit Freunden oder Geschwistern, das wöchentliche Eis im Lieblingscafé, spezielle Therapien oder vieles dergleichen mehr.

Der Staat hat in verschiedenen Prozessen versucht, diese Art der Testamentserrichtung anzugreifen. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass das so genannte Behindertentestament rechtsgültig und damit wirksam ist. Auch wenn es für den Einzelfall keine Garantie geben kann, ist die Errichtung eines solchen Testaments zurzeit der sicherste Weg, das Vermögen vor dem Zugriff des Staates zu schützen und über den eigenen Tod hinaus für das Wohlergehen des behinderten Kindes zu sorgen.

Um ein solches Testament speziell auf die Bedürfnisse des behinderten Kindes zuzuschneiden, ist in jedem Fall die Beratung durch einen im Behinderten- und Erbrecht erfahrenen Anwalt notwendig. Eltern können sich bei der örtlichen Rechtsanwaltskammer nach Anwälten erkundigen, die auf diesem Gebiet tätig sind.

## **8. Das Vermächtnis – Verfügung über bestimmte Vermögenswerte**

Nun ist es ja in der Regel so, dass es außer den Erben eine Reihe weiterer Personen gibt, die einem nahe stehen und die man in seinem Testament bedenken möchte:

Freunde, Kollegen, vielleicht treue Angestellte oder auch eine Institution, der man sich verbunden fühlt und die man gern unterstützen möchte.

Dafür bietet sich an, außer den Erben auch noch Personen zu benennen, die einen bestimmten Gegenstand oder Geldbetrag erhalten sollen, ohne dass diese Erben werden. Der Gesetzgeber nennt dies ein Vermächtnis. Der Erbe ist verpflichtet, diese Gegenstände oder Geldbeträge zu übergeben.

Ein Testament mit Vermächtnissen könnte folgendermaßen aussehen

### *Mein Testament*

*Zu meinen Erben bestimme ich meine Kinder Regine und Ronald. Meine langjährige Freundin Dorothea Winter soll mein Grundstück am Schultheisweiher bekommen meine Enkel Daniela und Sven sollen jeweils einen Betrag von Euro 20.000,00 erhalten. Meine treu sorgende Pflegerin, Frau Senta Berta, soll den großen Kirschholztisch im Esszimmer mit den dazugehörigen Stühlen erhalten. Darüber hinaus soll der Förderverein Lebens- und Sterbepaxis in Frankfurt am Main den Betrag von Euro 50.000,00 für das Hospiz erhalten.*

*Frankfurt, den 11.11.2006*

*Emilie Musterfrau*

Was können Sie in Ihrem Testament vermachen? Ganz einfach - alles: einzelne Gegenstände (z. B. das Klavier oder die Briefmarkensammlung), eine Forderung, eine Nutznießung (z. B. die Zinseinnahmen aus einem Wertpapierdepot) oder den Verzicht auf eine Forderung.

Zu beachten ist allerdings, dass auch etwaige Belastungen des vermachten Gegenstandes auf den Begünstigten übergehen. Wenn also das Grundstück in unserem Beispiel mit einer Hypothek belastet ist, so müssen die Erben, also Regine und Ronald, diese Hypothek keineswegs ablösen, sondern Dorothea bekommt das Grundstück mit der Hypothek übereignet. Eine mit dieser Hypothek besicherte Schuld bleibt bei den Erben. In unserem Fall müssten also Regine und Ronald die Schuld tilgen.

Wenn der vermachte Gegenstand nicht mehr im Nachlass vorhanden ist, vielleicht weil der Verstorbene ihn vor seinem Tod verloren oder verkauft hat, fällt das

Vermächtnis ersatzlos weg. Einen Ersatzanspruch gegen die Erben hat der Vermächtnisnehmer nicht.

Eine weitere Form des Vermächtnisses ist das so genannte Wahlvermächtnis: In diesem Fall kann sich der Vermächtnisnehmer einen von mehreren Gegenständen aussuchen, etwa ein Bild aus einer Sammlung. Allerdings kann der Erblasser auch festlegen, wer diese Wahl treffen soll: der Erbe, der Testamentsvollstrecker oder der Vermächtnisnehmer selbst. Trifft er diesbezüglich keinerlei Anordnung, so steht das Wahlrecht dem Erben zu.

Der Anspruch des Vermächtnisnehmers dem Erben gegenüber, wird mit dem Erbfall fällig. Anders ist dies nur dann, wenn ein bestimmtes Ereignis, das der Erblasser als Bedingung für das Vermächtnis festgesetzt hat, noch nicht eingetreten ist. Eine solche Bedingung könnte das Erreichen eines bestimmten Alters, die erfolgreiche Ablegung eines Examens oder Ähnliches sein.

Natürlich gibt es bei der Anordnung eines Vermächtnisses eine Vielzahl von Möglichkeiten. Auch hier empfiehlt es sich, falls die Dinge nicht sehr klar und einfach liegen, sich juristisch beraten zu lassen.

## 9. Was ist eine Auflage?

Eine Auflage verpflichtet den oder die Erben oder einen Vermächtnisnehmer dazu, etwas Bestimmtes zu tun oder zu unterlassen.

Ein **Beispiel** für ein Testament mit Auflagen wäre Folgendes:

### *Mein Testament*

*Zu meinen Erben zu gleichen Teilen bestimme ich meine Kinder Norbert, Ulla und Hugo. Weiterhin ordne ich folgende Auflagen an:*

- 1. Norbert soll meine Katze versorgen.*
- 2. Ulla soll Euro 10.000,00 an eine gemeinnützige Organisation spenden.*
- 3. Hugo soll mein Grab pflegen.*

Die Auflage findet in Fällen Verwendung die durch ein Vermächtnis nicht zu regeln wären. wie zum Beispiel Zuwendungen zugunsten eines Tieres oder die Verpflichtung, bestimmte Dinge zu tun; wie in unserem Beispiel die Grabpflege. Bei einer Auflage ist es möglich, den Begünstigten (im Beispiel die gemeinnützige Organisation) durch einen Dritten bestimmen zu lassen.

Auch hier gilt wie in allen Fragen des Testaments: Je genauer und unmissverständlich eine Auflage formuliert ist; desto weniger wird sie später zu Streitigkeiten führen.

Denn wenn einer der Erben eine Auflage nicht erfüllt - Hugo zum Beispiel gar nicht daran denkt, das Grab zu pflegen - können die anderen Erben dies gerichtlich, nötigenfalls durch die Verhängung von Zwangsgeldern einklagen, was natürlich in einem solchen Fall ein Aufwand ist, den sicher viele Menschen scheuen werden.

Dieses Beispiel zeigt, dass die Auflage an sich ein nicht ganz unproblematisches Instrument ist: Denn wer will – und vor allem wie? -, prüfen, ob Norbert sich wirklich liebevoll um die Tiere der Verstorbenen kümmert? Wenn die Erblasserin in unserem Beispiel davon ausgehen kann, dass Norbert tierlieb ist und dieser Auflage nachkommen wird, dann ist die Auflage insofern sinnvoll, als klargestellt wird, dass eben er, und keines der anderen Kinder die Tiere versorgen soll. Bestehen aber irgendwelche Bedenken, dann ist es vermutlich sicherer, eine auf diese Zwecke ausgerichtete Organisation wie einen Tierschutzverein mit dieser Aufgabe zu betrauen.

## **10. Was ist der Pflichtteil? Wer bekommt ihn?**

Der Erblasser hat die Möglichkeit, seine gesetzlichen Erben in seinem Testament von der Erbfolge gänzlich auszuschließen. In einem solchen Fall billigt das Gesetz jedoch den übergangenen nächsten Angehörigen eine Mindestbeteiligung am Nachlass zu. Dies ist der so genannte Pflichtteil.

Das heißt, selbst wenn der Erblasser zum Beispiel seine Kinder vollständig enterbt, haben diese gegen die Erben einen Anspruch auf Auszahlung eines im Gesetz festgelegten Anteils am Nachlass. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Kinder sich schwerster Vergehen schuldig gemacht hätten; etwa dem Erblasser nach dem Leben

zu trachten oder ihn zu misshandeln. Eine einfache Missbilligung des Lebensstils der Kinder reicht nicht aus, um ihnen den Pflichtteil zu entziehen.

### **Reform des Pflichtteilsrechts:**

Die Pflichtteilsentziehungsgründe wurden modernisiert und die Pflichtteilsentziehung damit teilweise erleichtert.

So ist beispielsweise eine Pflichtteilsentziehung künftig auch dann möglich, wenn der Pflichtteilsberechtigte bestimmten, dem Erblasser nahe stehenden Personen (z. B. Stief- oder Pflegekindern) nach dem Leben trachtet oder sie körperlich schwer misshandelt. Bisher waren nur entsprechende Vorfälle gegenüber dem Erblasser, seinem Ehegatten oder seinen Kindern erfasst. Der als zu unbestimmt geltende Entziehungsgrund des „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“ ist mit der Reform entfallen. Stattdessen wird in Zukunft grundsätzlich eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils berechtigen.

Liegt ein Entziehungsgrund vor und soll einem Pflichtteilsberechtigten der Pflichtteil entzogen werden, sollten die dazu führenden Vorfälle im Testament genau geschildert werden. So ist es etwa zweckmäßig, das entsprechende Aktenzeichen (, wenn der Vorfall zur Anzeige gelangt ist,) mit anzugeben und etwaige Zeugen zu benennen.

Beim Pflichtteil müssen aber einige Besonderheiten beachtet werden. Zum einen haben nur die Abkömmlinge des Erblassers oder deren Abkömmlinge, also Kinder und Enkel, die Eltern des Erblassers und der überlebende Ehegatte ein Anrecht auf den Pflichtteil. Zu den Kindern werden auch die nichtehelichen und adoptierten Kinder gezählt, soweit sie ein Erbrecht haben. Natürlich gilt der Anspruch auf den Pflichtteil nur dann, wenn man überhaupt erbberechtigt ist: Hinterlässt also beispielsweise ein Erblasser lediglich seinen Sohn und seinen Enkel, so hat letzterer keinen Anspruch auf einen Pflichtteil, da das Vorhandensein seines Vaters seinen Erbanspruch ausschließt.

Man kann einen gesetzlichen Erben von der Erbfolge ausschließen, indem man entweder ausdrücklich in seinem Testament niederlegt, dass der gesetzliche Erbe nichts erhalten soll. Oder man verteilt sein gesamtes Vermögen im Testament an andere Personen, ohne den gesetzlichen Erben zu erwähnen.

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, also dessen, was der Erbe erhalten würde, wenn der Erblasser kein Testament hinterlassen hätte. Der

Anspruch ist nur auf Geld gerichtet, es können also nicht bestimmte Gegenstände verlangt werden. Im obigen Beispiel besteht der Pflichtteil des Sohnes in einem Geldbetrag in Höhe der Hälfte des Vermögens, da er bei gesetzlicher Erbfolge Alleinerbe wäre.

Bei Ehegatten ist je nach dem Güterstand, in dem sie leben, die Lage etwas komplizierter. Hier empfiehlt es sich, einen Fachmann zu konsultieren und ihn nach den Regelungen für den speziellen Fall zu fragen.

Manche Erblasser versuchen, den Pflichtteil dadurch zu umgehen, dass sie in ihrem Testament einen Betrag aussetzen, der kleiner ist, als es der Pflichtteil wäre. In diesem Fall hat der pflichtteilsberechtigter Erbe Anspruch auf den so genannten Zusatzpflichtteil in Höhe der fehlenden Differenz.

**Beispiel:** Der Vater hat einen Nachlass im Wert von € 100 000.-. Er setzt seine einzige Tochter - andere Verwandte und die Ehefrau leben nicht mehr - und einen Freund als Erben ein. Die Tochter soll € 30 000,- bekommen, der Freund den Rest. In diesem Fall hat die Tochter Anspruch auf den Zusatzpflichtteil von € 20 000,- gegen den Freund.

Es kommt auch vor, dass ein Erblasser Teile seines Vermögens noch zu Lebzeiten verschenkt, um so den Nachlass und damit auch den Pflichtteil zu schmälern. Hierzu muss man wissen, dass Schenkungen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Erbfall erfolgt sind wertmäßig dem Nachlass hinzugerechnet werden. Der Pflichtteilsberechtigter hat in diesem Fall einen so genannten Pflichtteilsergänzungsanspruch.

#### **Reform des Pflichtteilsrechts:**

Die Ausschlussfrist für Pflichtteilsergänzungsansprüche wird künftig flexibler ausgestaltet sein. Die Reform sieht hier vor, dass die Schenkung bei der Pflichtteilsberechnung graduell immer weniger berücksichtigt wird, je länger sie zurückliegt. Es findet eine Staffelung der Zehnjahresfrist statt: Eine Schenkung innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall wird demnach voll in die Berechnung einbezogen, im zweiten Jahr jedoch nur noch zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 usw. berücksichtigt.

## **11. Muss ich in meinem Testament einen Testamentsvollstrecker einsetzen?**

Auch hier ist die Antwort eindeutig **nein**. Jedoch kann es manchmal sinnvoll sein, eine Person Ihres Vertrauens zu haben, die sich alleinverantwortlich um den Nachlass kümmert. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Streitigkeiten unter den Erben zu erwarten sind oder wenn Sie eine entfernt lebende Person oder eine Institution als Erben einsetzen, die sich nicht vor Ort um den Nachlass kümmern kann.

Die Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist es, den Nachlass bis zur Verteilung an die Erben ordnungsgemäß zu verwalten. Alle Maßnahmen müssen im Rahmen einer wirtschaftlich sinnvollen Vermögensverwaltung erforderlich sein. Zu diesem Zweck werden ihm weit reichende Befugnisse übertragen: Er kann Schulden machen, um zum Beispiel eine fällige Verbindlichkeit zwischen zu finanzieren, Prozesse zu führen, Konten zu verwalten etc.

Den Erben gegenüber ist er auskunftspflichtig und muss ihnen - nach Beendigung der Erbaueinandersetzung oder bei größeren Vermögen auch zwischendurch - den jeweils zustehenden Erbteil zukommen lassen. In der Zwischenzeit sind die Erben zwar Eigentümer des Nachlasses, können aber nicht darüber verfügen.

Der Testamentsvollstrecker hat eine verantwortungsvolle Aufgabe. Daher sollte man sich sehr genau überlegen, wen man als Testamentsvollstrecker einsetzen möchte. Dies muss dann im Testament oder Erbvertrag schriftlich festgehalten und die Person des Vertrauens namentlich benannt werden. Es ist auch möglich, einen Ersatztestamentsvollstrecker zu benennen, falls die erstbenannte Person sterben sollte, oder dem Gericht die Benennung des Testamentsvollstreckers zu überlassen.

Die Erben können den Testamentsvollstrecker nicht aus seinem Amt entlassen. es sei denn, dass sie ihm grobe Verletzung seiner Pflichten nachweisen können oder er unfähig zur Geschäftsführung ist. In einem solchen Fall entscheidet das Nachlassgericht über die Entlassung des Testamentsvollstreckers aus seinem Amt. Ansonsten endet sein Amt mit seinem Tod oder Niederlegung des Amtes.

Dem Testamentsvollstrecker steht für die Ausübung seines Amtes eine angemessene Vergütung zu. Um Rechtsunsicherheiten zwischen ihm und den Erben zu vermeiden, sollte man diese Vergütung am besten selbst bestimmen.

Entweder legt man einen Pauschalbetrag fest, z. B. € 5 000.-, oder definiert die Vergütung nach einer Tabelle (z. B. der Möhring'schen Tabelle). Auch ein bestimmter Prozentsatz vom Nachlass (z. B. 3% des Bruttonachlasses) kann festgelegt werden - es besteht ein relativ weiter Spielraum, nur sollte man darauf achten, dass die Vergütung der Leistung angemessen ist. Je nachdem wie schwierig und aufwändig die Erbaueinandersetzung sich voraussichtlich gestalten wird, ist eine Vergütung von ca. 2 bis 5 Prozent des Nachlasswertes als

angemessen anzusehen. Auch die Höhe des Nachlasses sollte berücksichtigt werden. Die Vergütung wird aus dem Nachlass bezahlt.

## **12. Wann ist eine Schenkung sinnvoll?**

Es gibt viele Gründe, dass jemand etwas verschenken möchte. Zum Beispiel wollen Eltern ihren Kindern genau dann helfen, wenn es notwendig ist, oder Unternehmer möchten ihren Betrieb rechtzeitig in jüngere Hände geben oder man will Steuern sparen.

Schenkungen werden oftmals zu Lebzeiten vorgenommen, um schenkungs- und erbschaftssteuerliche Freibeträge innerhalb der 10-Jahres-Zeiträume auszunutzen. So können im Wege der vorweggenommenen Erbfolge Kindern alle zehn Jahre Gelder in Höhe der jeweils aktuellen Freibeträge steuerfrei zugewandt werden.

Eine Schenkung ist immer ein Vertrag zwischen dem Schenker und dem Beschenkten, in dem sich beide darüber einig sind, dass ein Gegenstand oder ein Recht unentgeltlich übertragen werden soll. Selbst wenn etwa der Vater dem Sohn sein altes Auto überlässt, schließen die beiden der Form nach einen Vertrag, der vermutlich in den meisten Fällen mündlich ausfallen wird. Wenn das Geschenk übergeben wurde, ist die Schenkung wirksam und kann nur in besonderen Ausnahmefällen - etwa grober Undank des Beschenkten - rückgängig gemacht werden.

Anders verhält es sich, wenn die Schenkung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll, wenn zum Beispiel der Großvater ein Sparbuch auf den Namen seines Enkels anlegt, auf das er monatlich einzahlt und das der Enkel mit Erreichen der Volljährigkeit erhalten wird. Hier haben wir es mit einem Schenkungsversprechen zu tun, das nur dann rechtswirksam ist, wenn es notariell beurkundet wird. Selbst wenn eine Schenkung nicht notariell beurkundet wurde, wird sie dennoch durch die Übergabe des Geschenkes wirksam. Bei Grundstücken muss übrigens immer ein notarieller Schenkungsvertrag geschlossen werden.

Selbst wenn der Erblasser bereits in seinem Testament über sein Vermögen verfügt hat, so bleibt er doch bis zu seinem Tod Eigentümer und kann daher nach Belieben damit verfahren - es beispielsweise verschenken. Dabei sind allerdings einige Besonderheiten zu beachten.

So kann zum Beispiel der Schenker seine Schenkung jederzeit zurückfordern, wenn er seinen eigenen Unterhalt nicht mehr finanzieren oder gesetzliche Unterhaltsansprüche gegenüber seinen Verwandten oder Ehegatten nicht mehr nachkommen kann. Da eine solche Rückforderung aber immer problematisch ist, empfiehlt es sich für den Schenker, sich von vornherein bestimmte Rechte vorzubehalten. Er kann zum Beispiel ein Haus verschenken, sich aber ein lebenslanges Wohnrecht darin vorbehalten. Oder er behält sich die Erträge aus den verschenkten Wertpapieren vor.

Eine besondere Form der Schenkung ist die Schenkung von Todes wegen. In diesem Fall verspricht der Schenker dem Beschenkten etwas für den Fall, dass dieser ihn überlebt - zum Beispiel seinem alten Schulfreund sein Segelboot. Stirbt der Erblasser, so müssen die Erben des Verstorbenen das Segelboot herausgeben. Der Schulfreund kann sofort darüber verfügen, ohne etwaige Erbauseinandersetzungen abwarten zu müssen, da ihm das Boot

als Geschenk zugefallen und damit nicht mehr dem Nachlass zugehörig ist. Stirbt er selbst vor dem Schenker, so ist das Schenkungsversprechen hinfällig.

Diese Form des Schenkungsversprechens muss im Testament oder Erbvertrag festgelegt sein, um wirksam zu werden. Da es auch hier eine Vielzahl an Besonderheiten zu beachten gibt, empfiehlt es sich dringend, einen Anwalt oder Notar als Berater hinzuzuziehen.

### 13. Was ist eine Stiftung? Welche Vorteile hat sie?

Bei manchen Menschen besteht der Wunsch, mit ihrem Vermögen nach dem Tod oder auch schon zu Lebzeiten eine Stiftung zu errichten. Das Besondere an einer Stiftung ist, dass das Vermögen an sich erhalten bleibt - und gut angelegt werden muss. Der Stiftungszweck darf nur durch die Erträge, also meistens die Zinsen, erfüllt werden. So ist gewährleistet, dass das Vermögen den geförderten Zweck dauerhaft und nachhaltig zu Gute kommt.

**Treuhandstiftung:** Eine unbürokratische Möglichkeit eine eigene Stiftung zu gründen, ist die Treuhandstiftung, auch unselbständige Stiftung genannt. Mit geringem Zeit- und Verwaltungsaufwand wird hierbei das Stiftungsvermögen einem Treuhänder anvertraut, der es entsprechend der vom Stifter vorgegebenen Satzung verwaltet. Die Stiftung kann dabei auf den Namen des Stifters oder beispielsweise eines Angehörigen lauten.

Da es sich bei der Treuhandstiftung um keine eigenständige Rechtsperson handelt und die komplette Verwaltung durch einen Dritten vorgenommen wird, ist keine Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht erforderlich. Lediglich die Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt ist erforderlich. Die Gründung ist sowohl aufgrund eines Vertrages zu Lebzeiten als auch aufgrund einer Verfügung von Todeswegen (z. B. durch Testament) möglich. Die seit 2000 durch den Gesetzgeber geschaffenen erweiterten Steuervergünstigungen für die Gründung von Stiftungen gelten für die Treuhandstiftung im Übrigen gleichermaßen.

**Zustiftung:** Weiter besteht die Möglichkeit, einen Teil des Vermögens zu einer bereits bestehenden Stiftung zuzustiften und so das Stiftungsvermögen aufzustocken. Dies ist die einfachste Möglichkeit, Gelder langfristig dem Kapital einer gemeinnützigen Stiftung zukommen zu lassen. Auch dies kann sowohl zu Lebzeiten wie auch durch Testament geschehen. Die Zustiftung kann übrigens auch an einen bestimmten Zweck gebunden sein (so genannte zweckgebundene Zustiftung).

**14. Sind noch Fragen offen?**

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unserem kleinen Ratgeber einen Überblick über das Erbrecht und dessen Gestaltungsmöglichkeiten geben konnten. Dennoch ist es möglich, dass bei Ihnen die eine oder andere Frage offen geblieben ist. Daher möchten wir Ihnen noch einmal nahe legen, sich professionell beraten zu lassen, denn der Rechtsanwalt oder Notar kann individuell auf Ihre Situation eingehen und Ihnen passende Regelungen vorschlagen. Eine rechtliche Beratung ist uns nicht erlaubt. Wir haben Ihnen daher nachfolgend die Adressen einiger Institutionen zusammengestellt, bei denen Sie sich nach einem Fachmann in Ihrer Nähe erkundigen können:

Bundesnotarkammer  
 Mohrenstraße 34, 10117, Berlin  
 Tel.: 030 3838660, Fax: 030 38386666  
[bnotk@bnotk.de](mailto:bnotk@bnotk.de), [www.bnotk.de](http://www.bnotk.de)

Bundessteuerberaterkammer  
 Postfach 02 88 55, 10131 Berlin  
 Tel. 030 240087-0, Fax: 030 240087-99  
[zentrale@bstbk.de](mailto:zentrale@bstbk.de), [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de)

Bundesrechtsanwaltskammer  
 Littenstr. 9, 10179 Berlin  
 Tel.: 030 284939-0, Fax: 030 284939-11  
[zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de), [www.brak.de](http://www.brak.de)

## 15. Wie hoch sind die aktuellen Erbschaftssteuersätze?

Wenn Sie Ihren Nachlass an Verwandte und Freunde übergeben, müssen Sie bedenken, dass der Staat ebenfalls seinen Anteil erhält. Bei Überschreiten bestimmter Freibeträge gelten folgende Steuersätze:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl. (in €)	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000,00	7	15	30
300.000,00	11	20	30
600.000,00	15	25	30
6.000.000,00	19	30	30
13.000.000,00	23	35	50
26.000.000,00	27	40	50
über 26.000.000,00	30	43	50

Der Erbe wird nach seinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Erblasser in eine der drei Steuerklassen eingeordnet. Diese Steuerklassen haben mit der Lohnsteuerklasse nichts zu tun.

<b>Steuerklasse I</b>	Ehegatte, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen
<b>Steuerklasse II</b>	Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades der Geschwister, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, der geschiedene Ehegatte
<b>Steuerklasse III</b>	Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen

### Freibeträge

Nach dieser Einordnung richten sich auch die Grenzen der Freibeträge. Freibetrag bedeutet, dass bis zu dieser Höhe keine Steuern an den Staat zu entrichten sind, also der Nachlass ohne Abzug erworben werden kann. Als Beispiel seien hier die wichtigsten Freibeträge für bestimmte Personengruppen aufgezählt. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Rechtsanwalt oder Steuerberater, wenn Sie Auskünfte für andere, hier nicht genannte Personengruppen, haben möchten.

Freibetrag bis zur Höhe von (in €)	Personengruppe
500.000	Ehegatte
400.000	Kinder
100.000	übrige Personen der Steuerklasse I
20.000	Personen der Steuerklasse II
20.000	Personen der Steuerklasse III

Bei Schenkungen ist noch eine Besonderheit zu beachten: Wenn diese in einem Zeitraum von zehn Jahren vor dem Erbfall stattgefunden haben, müssen sie wertmäßig dem Nachlass zugerechnet werden. Es wird also so getan, als habe eine Schenkung gar nicht stattgefunden. Dadurch kann leicht die Grenze des Freibetrages überschritten werden. Es gibt jedoch viele Sonderregelungen. Ein Steuerberater wird Ihnen die günstigste und beste Lösung vorschlagen.

**Gemeinnützige Organisationen sind von der Zahlung der Erbschaftssteuer befreit. Das heißt, dass ein Vermächtnis oder eine Erbschaft für eine Organisation - zum Beispiel für den Verein Lebens- und Sterbepaxis e. V. - dieser ungeschmälert zugute kommt.**

## 16. Notargebühren

Will man ein notarielles Testament erstellen, sollte man wissen, mit welchen Gebühren zu rechnen ist.

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem (Geschäfts-)Wert des Nachlasses. Um den Wert des Nachlasses zu ermitteln, müssen Sie den Wert Ihres Vermögens nach Abzug der Verbindlichkeiten berechnen. Vermächtnisse, Pflichtteilsrechte und Anlagen sind jedoch nicht abzuziehen.

Die Höhe der Notargebühren staffelt sich beispielhaft wie folgt:

<b>Geschäftswert bis zu €</b>	<b>beträgt die Gebühr €</b>
1.000,00	10,00
2.000,00	18,00
5.000,00	42,00
11.000,00	54,00
14.000,00	60,00
20.000,00	72,00
29.000,00	90,00
50.000,00	132,00
70.000,00	162,00
100.000,00	207,00
250.000,00	432,00
500.000,00	807,00
1.000.000,00	1.557,00

Bei einem Erbvertrag oder einem gemeinschaftlichen Testament verdoppelt sich die zu zahlende Gebühr.